

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 13



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wahlbekanntmachung gem. § 22 des Nieders. Landeswahlgesetzes (NLWG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 32 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO)	489
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 7/2022 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)	489
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn	489
Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung nach UVPG für den Bau eines Regenrückhaltebeckens aufgrund der Erweiterung des Betriebsgeländes der Wiesensee GmbH Co. KG in Radenbeck	490
Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung UVP-Pflicht - für das Vorhaben - Windpark Wahrenholz	491
Öffentliche Bekanntmachung - Wegfall Erörterungstermin - für das Vorhaben - Windpark Harsahl	491
Satzungsänderung und Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Brome	492
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Wollerstorf	492

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Kommunales Konzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Schuh- und Altkleidercontainern in der Stadt Gifhorn	499
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

STADT WITTINGEN

- - -

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Über den Scharrbusch“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	500
----------------	----------------------------------------------------------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE BROME

- - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Sprakensehl	Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich der Maseler Dorfstraße“ im Ortsteil Masel	501
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Schwülper	Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Harxbütteler Straße West“, Ortsteil Lagesbüttel	503
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	-----

	Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortsteil Rothemühle	503
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wahlbekanntmachung gem. § 22 des Nieders. Landeswahlgesetzes (NLWG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 32 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO)

Diese Wahlbekanntmachung wurde am 18.08.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 7/2022 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)

Diese Allgemeinverfügung wurde am 18.08.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Neunte Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn

(Taxenverordnung) vom 06.04.2000

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 24.08.2022 folgendes verordnet.

Artikel 1

In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt EURO
1	Grundpreis pro Fahrt einschl. einer Fahrleistung von 34,48 m oder 9 Sekunden Wartezeit	4,90 €
2	Wegstreckeberechnung für die weitere Fahrt je 34,48 m bis zu 4.000 m, je 40,00 m über 4.000 m	0,10 € (2,90 €/km) bis 4.000 m 0,10 € (2,50 €/km)
3	Wartezeiten für jede abgelaufenen 9 Sek.	0,10 € (40,00 € /h)
4	nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	6,00 €
5	Anfahrgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzlich zum Grundpreis	6,00 €
6	Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen	6,00 €

7	Zuschlag für die Beförderung (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr zusätzlich zum Grundpreis pro Fahrt	2,00 €
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger eingegeben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 24.08.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs 9 – Umwelt

Az. 9.2/ 6630-09-7/22

Die Firma Wiesensee GmbH Co. KG beantragte die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Regenrückhaltebeckens aufgrund der Erweiterung des Betriebsgeländes in der Gemarkung Radenbeck, Flur 1, Flurstück 85/2.

Gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine dauerhaft schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper werden nicht gefährdet.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, den 28.07.2022

Im Auftrage

Rüdiger

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
Feststellung UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG
AZ: 9.3/74.01-01.35

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen beabsichtigt, in der Gemarkung Wahrenholz (Flur 56, Flurstück 28/2 und Flur 58, Flurstück 2/2) zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit Nabenhöhen von 121 m, Gesamthöhen von 200 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 5,5 MW zu errichten und zu betreiben (Windpark Wahrenholz).

Im vorliegenden Fall wurde nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG durch die zuständige Genehmigungsbehörde; den Landkreis Gifhorn gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz; im Hinblick auf die Klärung des Erfordernisses der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Ergebnis besagter Vorprüfung ist nunmehr festgestellt worden, dass das geplante Vorhaben; Windpark Wahrenholz; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dementsprechend besteht im vorliegenden Fall eine sogenannte UVP-Pflicht, welche hiermit öffentlich bekanntgegeben wird. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht selbständig anfechtbar.

Gifhorn, 10.08.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
AZ: 9.3/74.01-01.32

Die EE Projekt GmbH, Toppelstr. 68, 45529 Hattingen beabsichtigt, in der Gemarkung Weddersehl (Flur 1, Flurstücke 6/3, 2/4 und 13/1 und Flur 2, Flurstück 40/3) sowie der Gemarkung Hankensbüttel (Flur 1, Flurstücke 159 und 157/3) fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit Nabenhöhen von 104,7 m und 125,4 m, Gesamthöhen von 179,2 m, 199,1m und 199,7 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 5,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Die vorgenannte Anlage (Windpark Harsahl) bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten

vom 02.06.2022 bis einschl. 01.07.2022

eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit **Ablauf des 02.08.2022**. Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Dementsprechend findet nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) kein Erörterungstermin statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 10.08.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Satzungsänderung und Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Brome

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Brome am 06.07.2022 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Satzungsänderung und die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 24.04.1995 bekannt gemacht:

Satzungsänderung:

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder). Es sei denn, die Beregnungsordnung regelt etwas anderes.
2. Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

Die vorstehende Satzungsänderung in § 3 Abs. 1 der Satzung wurde am 06.07.2022 durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Erhard Kremeike

Verbandsvorsteher

Folgende Neufassung der Beregnungsordnung wird Bestandteil der Satzung:

Beregnungsordnung des Beregnungsverbandes Brome

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Brome ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), jeweils in der aktuellen Fassung, sowie der Satzung des Verbandes vom 24.4.1995, und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Aktenzeichen **6630-01-1476** am **13.07.2016** erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Im Erlaubnisbescheid vom 13.07.2016, in der geänderten Fassung vom 16.07.2019, wurde dem Beregnungsverband Brome eine unbefristete Entnahmekote von **15.679.571 m³** für einen Bilanzzeitraum von 10 Jahren zugeteilt.

Das Recht der Grundwasserentnahme zum Zwecke der Feldberegnung innerhalb des Beregnungsverbandes Brome ist ein Bewirtschaftungsrecht und kann nur durch

- aktive Landwirte (GAP-Antragssteller), auf
- selbstbewirtschafteten Flächen, aus
- genehmigten Entnahmehrunnen, innerhalb der genehmigten Stunden- und Höchstentnahmemengen,

bewirtschaftet werden.

§ 1

Wasserentnahmemengen, Messung und Dokumentation

1. Der Beregnungsverband Brome, vertreten durch den Vorstand, entscheidet auf der Grundlage von Verbandsversammlungen über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen. Die Grundwasserentnahme darf ausschließlich zu Feldberegnungszwecken auf angemeldeten Verbandsflächen erfolgen. Im Rahmen der 10- jährigen Bilanzierung der Entnahmemengen ist eine Jahreshöchstentnahme von **1.934.300 m³** erlaubt. Die zulässigen Entnahmemengen sind für jeden Brunnen durch die Wasserbehörde beim Landkreis Gifhorn festgelegt und begrenzt in Stundenentnahmemengen und Höchstentnahmemengen.
2. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf melde- und beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zugewiesenen Wassermengen zu verregnen. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, eine Grundwasserentnahme aus genehmigten Brunnenstandorten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Anmeldung zur Genehmigung von Brunnenstandorten beim Landkreis Gifhorn obliegt den Mitgliedern.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Verbandsgebiet, dem Vorstand mitzuteilen. Flächenmeldungen, sowie die Betriebsbücher mit den Jahresentnahmemengen sind in der vom Vorstand genannten Frist beim Vorstand einzureichen.
4. Die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllenden Betriebsbücher sind bis zum 15.02. des Folgejahres beim Landkreis Gifhorn vorzulegen.
5. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserentnahmen und Größe der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten Flächen (in ha) nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr entzogen.

§ 2

Beregnungsflächen, Übertragung der Befugnisse. Einzelbetriebliche Entnahmeanteile

1. Der Beregnungsverband Brome, vertreten durch den Vorstand, erteilt auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, jedem antragsstellenden landwirtschaftlichen Betrieb, jeweils für ein Beregnungsjahr, die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes. Voraussetzung für die Nutzung der Befugnis ist die Bewirtschaftung von uneingeschränkten Verbandsflächen in den Gemarkungen Brome, Altendorf, Benitz oder Zicherie.

Ein einzelbetrieblicher Nutzungsanspruch für 1 Jahr ist in der vom Vorstand genannten Frist beim Beregnungsverband, oder einem beauftragten Ingenieurbüro, schriftlich anzumelden.

2. Zur Aufteilung des Verbandsentnahmerechtes in einzelbetriebliche Bewirtschaftungsanteile wird eine Jahresentnahmemenge, errechnet aus den gemeldeten Entnahmemeldungen, durch den Vorstand festgesetzt. Diese Jahresentnahmemenge setzt sich zusammen aus
 - dem linearen Jahresanteil des 10-jährigen Bewirtschaftungszeitraumes (15.679.571 m³ für die Entnahmejahre 2018-2027),
 - abzüglich der Wasserentnahmemengen des Beregnungsverbandes in den Jahren 2018 und 2019 (-4.516.574 m³)
 - abzüglich der ab dem Entnahmejahr 2020 gemeldeten Jahresentnahmen,
 - sowie zuzüglich der ab dem Entnahmejahr 2020 u.U. nicht verbrauchten, anteiligen Jahresentnahmen.
3. Festsetzung von einzelbetrieblichen Entnahmeanteilen innerhalb der Jahresentnahmemenge. Die jährlich zu erfassenden, uneingeschränkten Ackerverbandsflächen, als Basis einer einzelbetrieblichen Zuteilung, ergeben sich aus der Summe der einzelbetrieblich gemeldeten Ackerflächen in den Gemarkungen Altendorf, Benitz, Brome und Zicherie. Diese Daten sind in einer vom Vorstand genannten Frist als XML-Exportdatei an ein beauftragtes, unabhängiges Ingenieurbüro (z.Zt.: "Gerles Ingenieure GmbH" in Parsau), zu melden. Aus den Flächenmeldungen von selbstbewirtschafteten, uneingeschränkten Ackerverbandsflächen in den Gemarkungen Altendorf, Benitz, Brome und Zicherie ergibt sich die jährliche Bezugsfläche zur Aufteilung in einzelbetriebliche Entnahmeanteile. Im Anschluss an die einzelbetriebliche Flächenerfassung teilt der Vorstand des Beregnungsverbandes die zur Verfügung stehende Jahresentnahmemenge durch die gemeldete Gesamtfläche und übermittelt jedem antragsstellenden Betrieb einen einzelbetrieblichen Entnahmeanteil für das laufende Erntejahr. Diese Meldung der Zuteilung des einzelbetrieblichen Entnahmeanteils erfolgt an hinterlegte Mailadressen der Bewirtschafter.
4. Die gesamte zur Verfügung stehende Jahresentnahmemenge wird nach Flächenmeldung auf niedersächsische Flächen zugeteilt. Innerhalb dieses einzelbetrieblichen Jahresentnahmeanteils kann eine Feldberegnung auf eingeschränkten Verbandsflächen (in Sachsen-Anhalt) erfolgen.
5. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, neu zu beregnende Flächen beim Beregnungsverband anzumelden. Über die Aufnahme neuer Beregnungsflächen entscheidet die Verbandsversammlung. Neue Verbandsflächen müssen an das bestehende Verbandsgebiet angrenzen. Eine Feldberegnung kann nur von bestehenden Brunnen aus dem ursprünglichen Verbandsgebiet erfolgen. Die Verregnung von Wassermengen auf neu angemeldeten Verbandsflächen, erfolgt ausschließlich aus zugeteilten Jahresentnahmemengen des Antragsstellers gem. §2, Ziffer 3. Die genehmigten Höchstentnahmemengen der jeweiligen Brunnen dürfen hierbei nicht überschritten werden. Für die Neumeldung von Verbandsflächen wird eine Aufnahmegebühr von 5,50 €/ha festgesetzt. Eine Anmeldung neuer Verbandsflächen erfolgt schriftlich beim Vorstandsvorsitzer. Einzureichen sind vollständige, genaue Angaben zur Lage der Fläche, sowie Flurkarten mit farblicher Markierung der Antragsfläche. Auf Flächen, die nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Beregnungsverband aufgenommen sind, darf nicht beregnet werden.
6. Neu gemeldete Beregnungsflächen gem. § 2, Ziffer 5 werden als eingeschränkte Verbandsflächen behandelt, diese Flächen erhalten gem. § 14, Abs. 4 der Verbandssatzung kein Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

§ 3

Beregnungseinsatz und Durchführung

1. Die Beregnungszeiten richten sich nach dem Vegetationsstand und der nutzbaren Feldkapazität. Der Beregnungseinsatz hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis bodenschonend und angepasst an die Wetterbedingungen zu erfolgen.
2. Die Beregnung ist bis auf Widerruf untersagt, wenn gemessen am Ort der Beregnung starker Wind (ab 6 Bft, entspricht mehr als 39 km/h) und/oder Temperaturen über 28° C herrschen.
3. Die Durchführung der Feldberegnung im Verbandsgebiet erfolgt durch eigene Anlagen und Maschinen der Verbandsmitglieder. Der Verband betreibt keine eigenen Brunnen oder Anlagen. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen und zu betreiben. Für Schäden aus unsachgemäßem Betrieb haftet das betreffende Mitglied.
4. Der Beregnungseinsatz darf nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Verbandsgebietes erfolgen. Eine Weiterleitung oder ein Verkauf von Wassermengen, eine Beregnung nicht landwirtschaftlicher Flächen und insbesondere eine Beregnung von Straßen, Wegen, Radwegen oder Gebäuden ist verboten
5. Für den Einbau und den Betrieb der Wasserzähler sind die Verbandsmitglieder verantwortlich. Der Wasserzähler muss in betriebsbereitem Zustand vor Beginn des Beregnungseinsatzes unmittelbar an der Pumpe, am Hydranten oder fest in die Regenmaschine eingebaut sein. Die eingesetzten Wasserzähler sind vor dem Ersteinsatz bei der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Identifikationsnummer anzumelden.

§ 4

Beiträge, Sanktionen, Ordnungsgelder

Der Beregnungsverband Brome erhebt Mitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Verbandsarbeit. Die Beiträge werden in ihrer Höhe durch die Verbandsversammlung beschlossen und sind nach Rechnungsstellung von den Grundwassernutzern an den Verband zu leisten.

1. Überschreitungen des einzelbetrieblichen Entnahmeanteiles bis 15% stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und führen zu Sanktionen mit Geldbußen gegen den Beregnungsverband. Diese Sanktionen werden mindestens in gleicher Höhe an den verursachenden Betrieb weitergegeben. Bei einer Überschreitung eines einzelbetrieblichen Jahresentnahmeanteiles bis 15% erfolgt eine entsprechende Kürzung der Überentnahmen für den antragsstellenden Betrieb, linear aufgeteilt über den restlichen Bilanzzeitraum (z.Zt. bis 2027). Falls ein einjährig im Verbandsgebiet wirtschaftender Antragssteller (z.B. einjähriger Kartoffel- oder Zwiebelanbau) seinen Jahresentnahmeanteil überschreitet, ist die entsprechende einzelbetriebliche Kürzung durch den/die übernehmenden Bewirtschafter zu tragen.
2. Überschreitungen des einzelbetrieblichen Entnahmeanteiles über 15% stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und führen zu Sanktionen mit Geldbußen und Verfahren gegen den Beregnungsverband. Diese Sanktionen werden mindestens in gleicher Höhe an den verursachenden Betrieb weitergegeben. Die gesamte Entnahmemenge oberhalb des zugeteilten einzelbetrieblichen Entnahmeanteiles wird dem verursachenden Betrieb im Folgejahr abgezogen. Bei einjährigen Antragsstellern erfolgt die entsprechende Kürzung bei dem/den übernehmenden Bewirtschaftern.

Der Beregnungsverband erhebt Ordnungsgelder für:

- Unsachgemäße Unterhaltung von Leitungen, Anlagen und Hydranten, sowie für fehlende Abdeckungen.
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Wasserzähler, oder unsachgemäßen Einbau des Wasserzählers.
- Verspätete Abgabe des Betriebsbuches, der Entnahmemengen oder der Flächenmeldung.
- Verbotene Beregnung von Straßen, Fahrradwegen und Gebäuden.

Ordnungsgelder werden vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Ordnungsgelder kann zwischen 20,- € und 500,- € je Einzelfall betragen.

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht, Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet oder geschädigt wird, sei es, das dem Verband durch die Ordnungsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

§ 5 Verabschiedung, Inkrafttreten

Diese Beregnungsordnung ersetzt die Beregnungsordnung vom 03.04.2017 und ist von der Verbandsversammlung am 06.07.2022 in Zicherie beschlossen worden. Die Beregnungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Verbandsvorsteher,

Erhard Kremeike

Vorstandsmitglied,

Thies Böttcher

Vorstandsmitglied,

Ulrich Dörrheide

Vorstandsmitglied,

Friedrich-Georg Müller

Vorstandsmitglied,

Ulrich Lange

Die Satzungsänderung und die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung treten am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 22.08.22

Im Auftrage

Rüdiger

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Wollerstorf

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wollerstorf am 12.04.2022 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 28.02.2017 bekannt gemacht:

Satzungsänderung

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Wollerstorf vom 28.02.2017.

§ 1

§ 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

unter Punkt 5. wird neu formuliert: „Festsetzung des Wirtschaftsplanes, sowie von Nachträgen.“

unter Punkt 6.: Aus „des Haushaltsplanes“ wird „des Wirtschaftsplanes“.

§ 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1,

erster Teilstrich wird aus „Haushaltsplanes“ neu „Wirtschaftsplanes“,

zweiter Teilstrich wird aus „Einnahmen“ neu „Erträge“ und aus „Ausgaben“ wird „Aufwendungen“,

dritter Teilstrich wird aus „Kassenkrediten“ neu „Kassen-/Liquiditätskrediten“,

vierter Teilstrich wird aus „Jahresrechnung“ neu „Jahresabschlüsse“,

Abs. 3 wird wie folgt angefügt:

- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 14 (1) entsprechend.

§ 4

§ 15 Absatz 5 wird wie folgt angefügt:

(5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5

§ 18 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1, wird aus „Haushalt“ neu „Wirtschaftsplan und die Bilanz“,

In Abs. 3, wird aus „Haushaltsplan“ neu „Wirtschaftsplan“ und aus „Einnahmen“ neu „Erträge“ sowie aus „Ausgaben“ neu „Aufwendungen“,

In Abs. 5, wird aus „Einnahmen“ neu „Erträge“ sowie aus „Ausgaben“ neu „Aufwendungen“,

In Abs. 6, wird aus „Haushaltsplanes“ neu „Wirtschaftsplanes“ und aus „Jahresrechnung“ neu „Bilanz“.

§ 6

§ 19 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1, wird aus „Ausgaben“ neu „Aufwendungen“ und aus „Haushaltsplan“ neu „Wirtschaftsplan“,

In Abs. 2, wird aus „Nachtragshaushaltes“ neu „eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan“.

§ 7

§ 20 wird wie folgt geändert:

Aus „Einnahmen“ wird neu „Erträge“ und aus „Ausgaben“ neu „Aufwendungen“ sowie aus „Haushaltsplan“ neu „Wirtschaftsplan“.

§ 8

§ 21 wird wie folgt geändert:

Aus „die Jahresrechnung“ wird neu „den Jahresabschluss“.

§ 9

§ 22 wird wie folgt geändert:

Aus „die Jahresrechnung“ wird neu „den Jahresabschluss“.

§ 10

§ 34 wird wie folgt ergänzt:

Hinter dem Wort „weiblichen“ wird ergänzt „und diversen“.

§ 11

§ 35 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28.02.2017 außer Kraft.

Darrigsdorf, den 12.04.2022

Ernst-Martin Schulze

(Verbandsvorsteher)

Die Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Wollerstorf tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 16.08.2022

Im Auftrage

Rüdiger

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Kommunales Konzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Schuh- und Altkleidercontainern in der Stadt Gifhorn

1. Rechtsverhältnis

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet von Gifhorn, unter Anwendung der Sondernutzungssatzung der Stadt Gifhorn vom 30.03.1992 i. V. m. dem Niedersächsischen Straßengesetz, erfolgt ausschließlich in Form eines begünstigenden Verwaltungsaktes, der mit Nebenbestimmungen versehen wird. Der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen wird ausgeschlossen.

2. Umfang

Die Verteilung der Standorte im Stadtgebiet erfolgt flächendeckend nach dem in der Praxis geläufigen Maßstab 1 Container/1000 Einwohner. Es werden 21 Standorte vorgehalten, die mit maximal 42 Altkleidercontainern bestückt werden können. Die Höchstzahl von zwei Altkleidercontainern pro Standort darf weder unter- noch überschritten werden.

3. Dauer

Um allen Antragstellern in regelmäßigen Intervallen die Möglichkeit zu bieten, Standplätze im öffentlichen Straßenraum zu erhalten, werden Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer ausschließlich auf zwei Jahre befristet erteilt.

4. Anzahl der Aufsteller

Um einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand der Standorte sicherstellen zu können und darüber hinaus eine Ungleichbehandlung zwischen einzelnen Aufstellern in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der zugewiesenen Standorte zu vermeiden, werden die Erlaubnisse ausschließlich an einen Anbieter erteilt. Die Beauftragung von Subunternehmen bzw. anderen Firmen zur Erfüllung der in Zusammenhang mit der Aufstellung von Altkleidercontainern stehenden Aufgaben ist nicht zugelassen.

5. Anforderungen an die Aufsteller

Um sowohl die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als auch den Schutz des Ortsbildes zu gewährleisten, werden seitens der Stadt Gifhorn folgende Anforderungen an einen Aufsteller gerichtet, deren verbindliche Anerkennung und Erfüllung im Rahmen der Antragstellung ausführlich und zweifelsfrei nachgewiesen werden muss.

- Die Container sind in einem regelmäßigen Intervall von mindestens einmal wöchentlich zu leeren.
- Bei jeder Leerung sind die Containerstandorte in einem Radius von 3 m, ausgehend von den Containern, zu reinigen. Gleichzeitig sind alle in diesem Bereich gelagerten Abfälle zu entfernen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Bei Überfüllung der Container zwischen zwei regelmäßigen Leerungen oder sonstigen Verunreinigungen der Standorte, ist eine zusätzliche Leerung bzw. Reinigung innerhalb eines Werktages zu gewährleisten.
- Vorhandene Container sind stets sauber und instand zu halten. Beschädigte Container sind innerhalb einer Woche nach Feststellung des Defekts zu reparieren oder zu ersetzen. Das Verrücken oder Öffnen der Container durch unbefugte Dritte ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Die Container sind äußerlich einheitlich in einem hellen Pastellgelb oder Hellgrau zu gestalten. Es darf keine Werbung angebracht werden.
- Die Maße einzelner Container müssen in der Tiefe und Breite ca. 1,20 m sowie in der Höhe ca. 2,20 m betragen.
- Die Container sind deutlich sichtbar mit Namen bzw. Firma des Aufstellers, Adresse und Telefonnummer zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat im DIN-A4-Format zu erfolgen. Außerdem sind Hinweise auf die Einwurfzeiten werktags (Montag-Samstag) von 07:00 bis 20:00 Uhr anzubringen.

- Die abfallrechtliche Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG muss bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn getätigt worden sein. Der Bescheid über die Zulässigkeit der gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung ist in Kopie beizufügen.
- Die Sammlung der Altkleider und -schuhe erfolgt teilweise nach dem Prinzip der „Fairwertung“.

6. Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung erfolgt nach Antragslage. Können mehr als ein Antragsteller die Erfüllung der Anforderungen zweifelsfrei nachweisen, entscheidet das Los. Soweit vorhanden werden dabei zwei weitere Antragsteller ausgelost, die für den Fall eines Ausscheidens in der Reihenfolge ihrer Auslosung nachrücken.

7. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 den Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit Örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

¹ abgedruckt auf Seite 505 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan, die Örtliche Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 17.08.2022

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

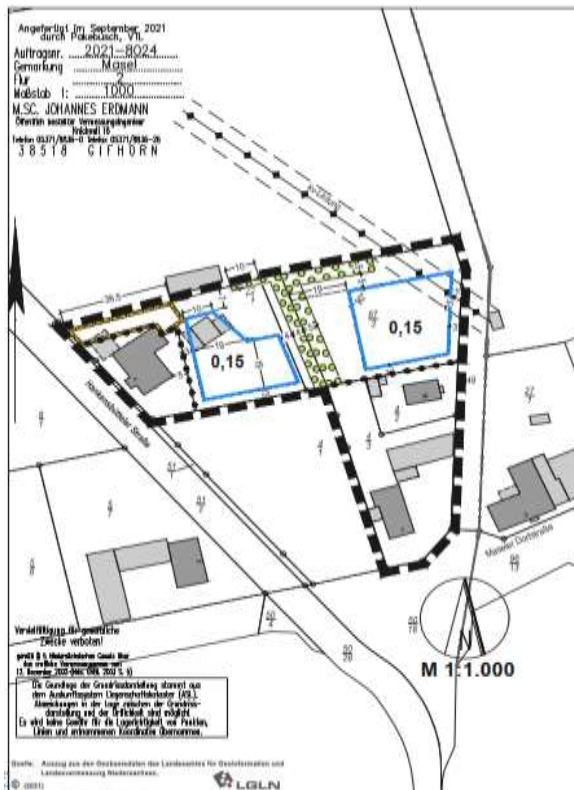
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE SPRAKENSEHL

Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich der Maseler Dorfstraße“ im Ortsteil Masel gemäß

§ 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 21.01.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich der Maseler Dorfstraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Satzung „Nördlich der Maseler Dorfstraße“ im Ortsteil Masel rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Außenstelle Rathaus 3, Bahnhofstraße 34, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sprakensehl, 16.08.2022

(L. S.)

Fromhagen
Bürgermeisterin

Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Harxbütteler Straße West" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel

Der Verwaltungsausschuss / Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Harxbütteler Straße West" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde am 07.07.2022 die Verhängung der Veränderungssperre "Harxbütteler Straße West" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schloßstr. 8a, 38179 Schwülper eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 28.07.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Mühlenweg" mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle

Der Verwaltungsausschuss / Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühlenweg" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde am 07.07.2022 die Verhängung der Veränderungssperre "Mühlenweg" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

² abgedruckt auf Seite 506 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 507 dieses Amtsblattes

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schloßstr.8a, 38179 Schwülper eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 28.07.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



Bebauungsplan

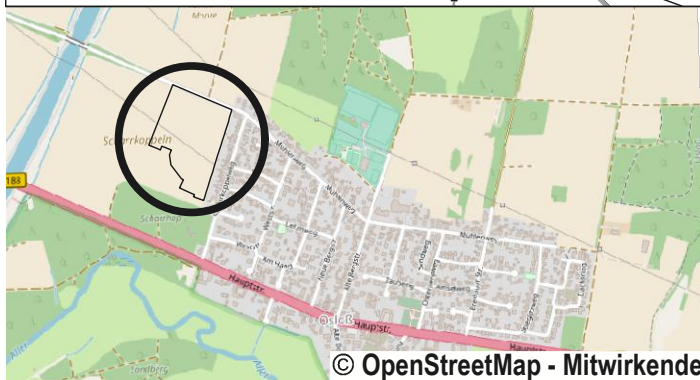
Über dem Scharrbusch

mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

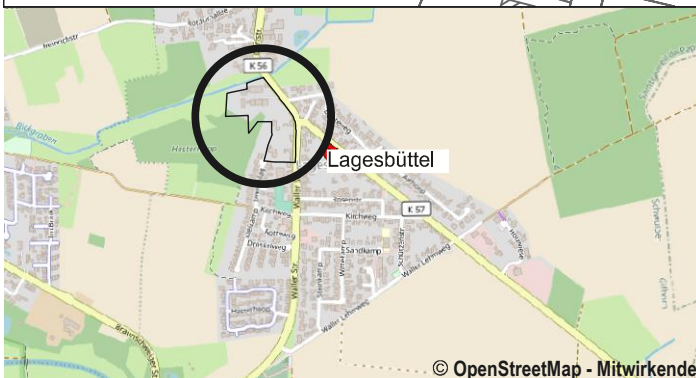
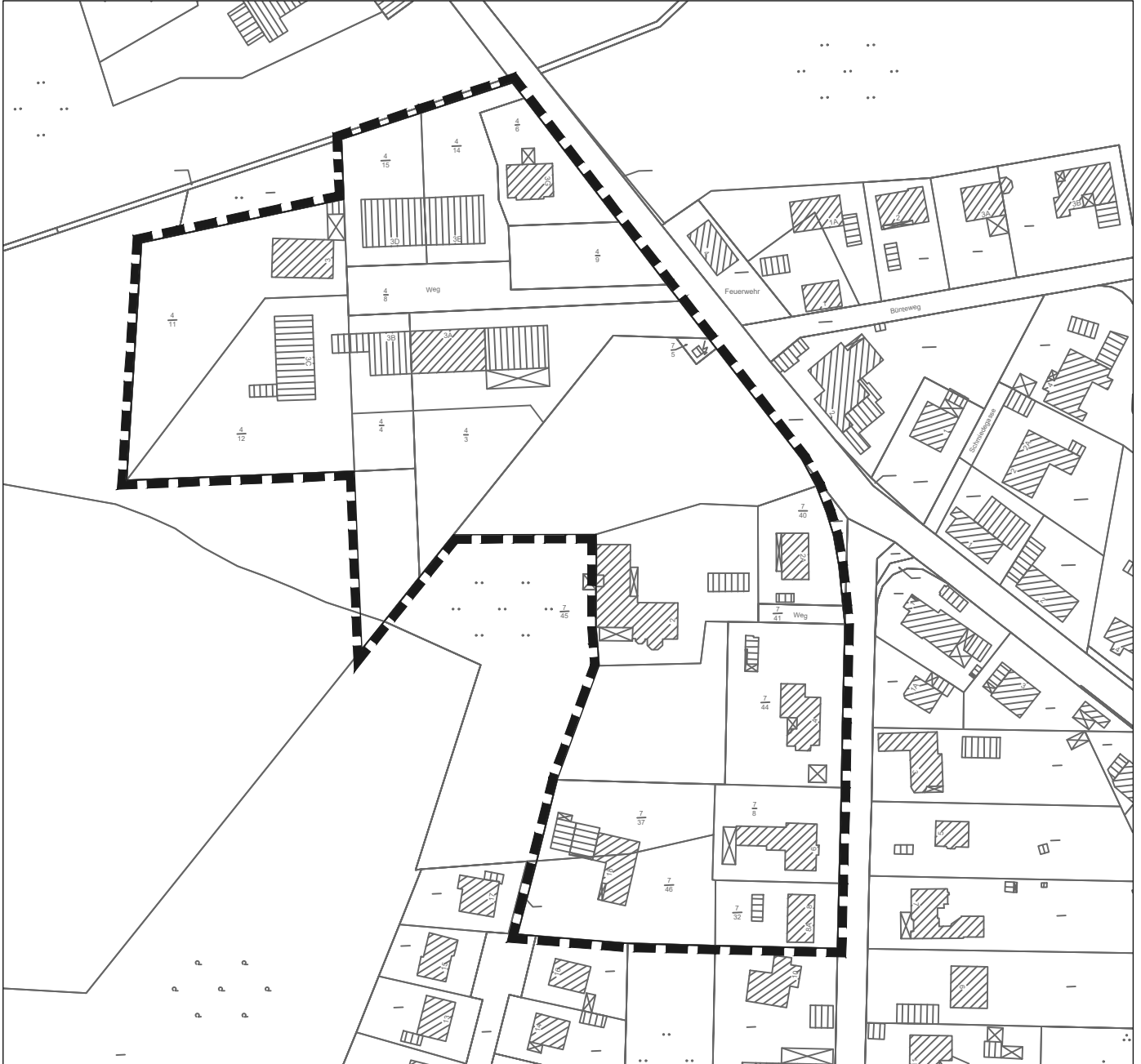


Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Harxbütteler Straße West
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Lagesbüttel, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle
Landkreis Gifhorn



Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Mühlenweg
mit örtlicher Bauvorschrift

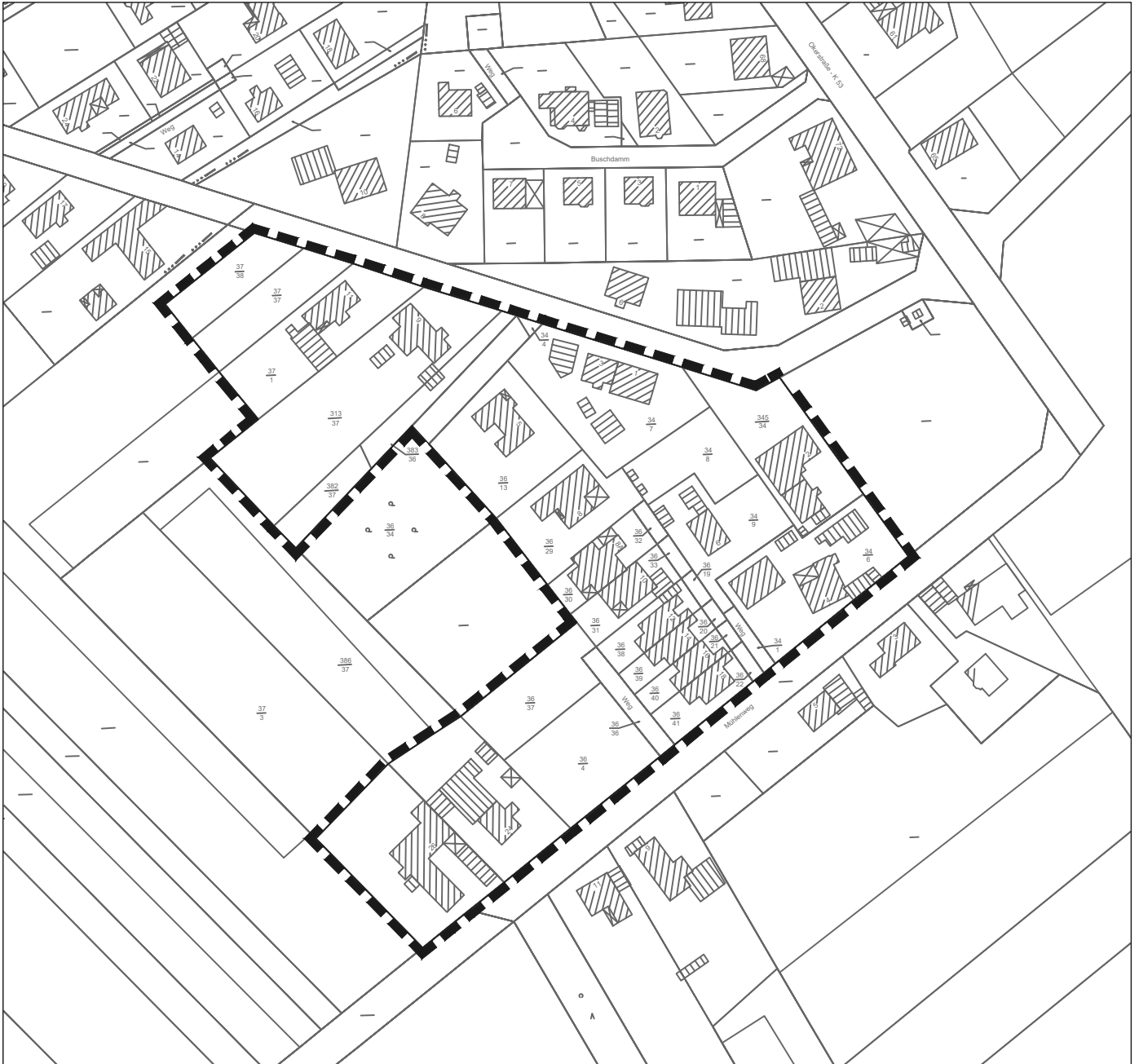
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Rothemühle, wie dargestellt.